



Verbandssportgericht
Verfahren Nr. 14/08-09

Swiss Ice Hockey Association
Hagenholzstrasse 81
P.O. Box
CH-8050 Zurich

T. +41 44 306 50 50
F. +41 44 306 50 51

info@swiss-icehockey.ch
www.swiss-icehockey.ch

ENTSCHEID
im
REKURSVERFAHREN

in Sachen

Genève-Servette HC SA,
Case postale 1635, 1211 Genève 26,

Rekurrentin,

gegen

SIHA, Einzelrichter der National League,
Vorstadt 32, Postfach 4755, 6304 Zug,

Rekursgegner,

betreffend Entscheid im ordentlichen Verfahren Nr. 08-09/3402/7 vom
3. März 2009 betreffend Busse, etc. (Sicherheitsmängel)

Das Verbandssportgericht („**VSG**“) der Swiss Ice Hockey Association
(„**SIHA**“) hat in der Zusammensetzung

- **RA Andreas Schwarz**, Gertrudstrasse 1, Postfach 2322, 8401 Winterthur
(Vorsitz)
- **RA Dr. Beat G. Koenig**, Wiesenstrasse 10, Postfach 1073, 8032 Zürich
(Mitglied)
- **lic. iur. Pius Derungs**, Signinastrasse 38, 7000 Chur (Mitglied)

Main Sponsor

Gold Sponsors



in Erwägung gezogen:

I. VERFAHRENSABLAUF UND SACHVERHALT

1. Im 2. Playoff-Viertelfinal Spiel der National League A zwischen dem HC Genève-Servette und den Kloten Flyers vom 28. Februar 2009 ereignete sich in der ersten Drittelspause gemäss Rapport des Game-Supervisors Freddy Reichen (Spielstand 0:4) anerkanntermassen Folgendes (act. 4, 5 und 8):

„Nach dem ersten Drittel ging er (Chris McSorley) wutentbrant im Gang von Servette, wo sich auch die SR-Garderobe befindet, auf das SR-Trio los. Er schrie diese an und benützte dabei unanständige Wörter. SR Reiber und die LM Bürgi und Marti traten darauf nicht ein und begaben sich in die SR Kabine. Ich (Game-Supervisor Freddy Reichen) befand mich zu dieser Zeit vor dieser.

Kurz darauf kam McSorley zurück, hatte einen Wutanfall und beschimpfte die SR auf's Uebelste wobei das Wort "Fucking" so oft viel, dass ich es nicht mehr zählen konnte.

Er lief auf und ab, stoppte vor der SR-Kabine und schrie gegen die Türe damit es auch für die SR klar hörbar war.

In seinem "Anfall" flog alles was werfbar war herum, er trat gegen Tische, Kisten und alle Anwesenden verliessen blitzartig den Korridor. Somit befand ich mich alleine mit ihm.

Ein Security Mann kam und schaute nach was ablief und ich konnte McSorley schlussendlich beruhigen.

Nach dem Spiel kam er wieder zu mir und diskutierte ruhig und sachlich. Er wollte auch mit den SR diskutieren was ich ihm erlaubte und auch die Diskussion zwischen ihm und Brent Reiber verlief sachlich."

(Klammer-Hinweise durch den Vorsitzenden)

2. Der Einzelrichter der National League ("**ER NL**") eröffnete am 2. März 2009 von Amtes wegen ein ordentliches Verfahren gegen die Genève-Servette HC SA wegen eventuellem Übertreten von Art. 5 des Reglements Ordnung und Sicherheit der Nationalliga GmbH vom 13. Juni 2008 ("**ROS**"). Gleichzeitig wurde der Beschuldigten die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt, worauf diese verzichtete (act. 1 und 2).
3. In seinem Entscheid vom 3. März 2009 führte der ER NL im Wesentlichen aus, gemäss Art. 5 Abs. 1 Reglement Ordnung und Sicherheit sei der Veranstalter verpflichtet, die Schiedsrichter in ihrer körperlichen Unversehrtheit und psychischen Integrität zu schützen. Dazu würden auch Beeinflussungsversuche und ungebührliche Auftritte von Klubfunktionären und Coaches zählen. Bedingt

durch die infrastrukturelle Situation in der Genfer Eishalle sei der Schutz der Schiedsrichter nicht gewährleistet. Die Kabine der Spielleiter befinde sich neben der Gardarobe des Heimteams und des Büros des Coaches Chris McSorley (act. 3). Regelmässig würden die Schiedsrichter Ziel von verbalen Attacken, vor allem in den Drittelspausen und nach dem Spiel. Dieses System habe in Genf Methode und führe selbsterklärend dazu, dass ein Schiedsrichter nach solch verbalen Übergriffen nicht mehr in der Lage sei, seine Aufgabe mit vollster Konzentration und unter Wahrung grösstmöglicher Objektivität auszuüben. In diesem Sinne sei die Genève-Servette HC SA ihrer statuierten Pflichten betreffend Ruhe und Ordnung nicht nachgekommen. Das Verschulden wiege erheblich, sei doch der fehlbare Club von der Nationalliga GmbH mehrmals auf diesen unhaltbaren Zustand aufmerksam gemacht worden. Der ER NL entschied, die Genève-Servette HC SA mit einer Busse von CHF 2'000.-- zu bestrafen und erteilte die Weisung, wonach die Garderoben der Schiedsrichter bis zum 5. März 2009, 17.00 Uh, in einen anderen Bereich des Stadions zu verlegen seien (act. 4).

4. Mit Telefax-Schreiben vom 7. März 2009 (act. 5) reichte die Genève-Servette HC SA gegen den Entscheid des ER NL Rekurs ein und ersuchte um Überprüfung des angefochtenen Entscheids. Dabei richtet sich der Rekurs vornehmlich gegen die auferlegte Busse von CHF 2'000.--, indem die Rekurrentin einleitend ausführt (Zitat - act. 5):

"Die Busse von CHF 2'000.00 ausgesprochen von Einzelrichter Reto Steinmann ist unserer Meinung nicht gerechtfertigt."

Im Wesentlichen führte die Rekurrentin aus, der Sachverhalt werde in keiner Weise bestritten. Weiter erklärt sie aus (Zitat act. 5):

"Wer unsere 'alte' Eisbahn kennt (Reto Bertolotti, Denis Vaucher, Fredy Reichen etc.) weiss, dass die Sicherheit für die Schiedsrichter gegeben ist und wir nicht 4 Securitas vor deren Tür stellen können. Obige Personen wissen auch, dass die einzige 'Gefahr' für die Schiedsrichter nur von Chris McSorley auskommen kann."

Nachdem Chris McSorley bereits mit CHF 5'000.-- gebüsst worden sei, müsse dieses Verfahren mit demjenigen von Chris McSorley gleichgestellt und die Busse annulliert werden (act. 5).

5. Der Präsident des VSG teilte mit Verfügung vom 9. März 2009 den Parteien die Zusammensetzung des VSG für die Behandlung dieses Rekurses mit. Im

Weiteren stellte er dem Rekursgegner die Rekurseingabe der Rekurrentin zur freigestellten schriftlichen Stellungnahme bis 12. März 2009, 17:00 Uhr, zu (act. 6).

6. Mit Verfügung vom 17. April 2009 (act.14) forderte der Vorsitzende die Rekurrentin zur Einreichung der folgenden weiteren Unterlagen bis zum 24. April 2009 auf:

- Stadionplan der Les Vernets-Halle, aus welchem die im Hallenkomplex verfügbaren Kabinen für Spieler und Schiedsrichter (unter jeweiliger Kennzeichnung derselben) ersichtlich sind;
- Auszug aus dem aktuellen Sicherheitsdispositiv der Rekurrentin betreffend Gewährleistung der Sicherheit der Schiedsrichter im Sinne des Reglementes über die Ordnung und Sicherheit der Schweizerischen Eishockey Nationalliga GmbH.

Nachdem die Rekurrentin der obigen Verfügung innert Frist nicht nachgekommen war und der Geschäftsführer der Rekurrentin auf telefonische Anfrage des Vorsitzenden vom 8. Mai 2009 erklärt hatte, von dieser Verfügung keine Kenntnis zu haben, eröffnete der Vorsitzende der Rekurrentin die Frist zur Einreichung obiger Dokumente nochmals bis zum 15. Mai 2009. Gleichzeitig wurde der Geschäftsführer der Rekurrentin aufgefordert, über das Ergebnis seiner bevorstehenden Besprechung mit den Behörden betreffend die derzeit laufenden Umbauten in der Les Vernets-Halle und die Möglichkeiten neuer Schiedsrichter-Garderoben umgehend zu informieren (act. 15). Die Rekurrentin unterliess es auch innert dieser neu eröffneten Frist, der Verfügung vom . April 2009 nachzukommen.

Gestützt auf die Verfügung vom 17. April 2009 reichte die Geschäftsstelle der Schweizerischen Eishockey Nationalliga GmbH mit Schreiben vom 24. April 2009 (act. 16) innert angesetzter Frist die folgenden Unterlagen ein:

- Weisungen der Schweizerischen Eishockey Nationalliga GmbH zur Infrastruktur in den Stadien der NL A und NL B, gültig ab 18. Juni 2004 (act. 17)
- Schreiben von Referee Chief Instructor Freddy Reichen vom 07. März 2009 an die Schweizerische Eishockey Nationalliga GmbH über das Ergebnis seiner Kontrolle der Umsetzung der einzelrichterlichen Verfügung betreffend die SR-Garderobe in der Les Vernets-Halle (act. 18).

Eine weitere Firstansetzung an die Rekurrentin erübrigt sich und es wird der vorliegende Rekurs nunmehr aufgrund der vorliegenden Akten beurteilt.

7. Auf die weiteren Vorbringen der Parteien und den Sachverhalt ist, soweit notwendig, in der Begründung einzugehen.

II. RECHTLICHES

A. Formelles

8. Der angefochtene Entscheid des Rekursgegners ist im ordentlichen Verfahren ergangen, weshalb der Rekurs zulässig ist [Art. 68 des Rechtspflegereglements der National League ("**RPR NL**")]. Die Rekurseingabe der Rekurrentin ist frist- und formgerecht erfolgt (Art. 38 i.V.m. 69 sowie Art. 22 RPR NL).
9. Die Rekurrentin ist durch den Entscheid des Rekursgegners offensichtlich unmittelbar beschwert, weshalb auf den Rekurs einzutreten ist (Art. 7 Abs. 2 und Art. 17 RPR NL).
10. Einsprachen gegen die Zusammensetzung des VSG sind nicht erfolgt (vgl. Art. 16 RPR NL).
11. Das Rekursverfahren ist mit voller Kognition durchzuführen, wobei das VSG nicht an die Anträge der Parteien gebunden ist (Art. 71 RPR NL).

B. Materielles

a) Rechtliche Beurteilung des Sachverhalts

12. Einleitend sei mit aller Deutlichkeit festgehalten, dass das VSG in konstanter Rechtsprechung Drohungen, Beleidigungen und Beschimpfungen gegen Schiedsrichter jeweils streng sanktioniert hat und kein Grund besteht, von dieser Praxis abzuweichen. Andernfalls kann ein vernünftiger Spielbetrieb nicht gesichert werden. Zudem würden sich kaum mehr genügend Schiedsrichter rekrutieren lassen, wenn der Verband nicht mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln für deren körperliche Unversehrtheit und psychische Integrität sorgen würde. Den Schiedsrichtern muss der gebotene Respekt entgegengebracht werden. Richtigerweise wird denn auch schon den Junioren beigebracht, wie sie sich im und nach dem Match gegenüber den Schiedsrichtern zu verhalten haben. Selbstredend gibt es immer wieder Spiele, wo sich ein Spieler oder gar eine

ganze Mannschaft von den Schiedsrichtern besonders benachteiligt fühlt. Auch klare Fehlentscheide kann man ebenso wenig ausschliessen wie die Vergabe von klaren Torchancen. Es kann aber nicht angehen, dass die Schiedsrichter beleidigt oder gar bedroht werden. An dieser Stelle kann auf das parallele Verfahren gegen den Coach des HC Genève-Servette verwiesen werden, worin die fehlbare Person wegen krasser Missachtung der Fairness und der sportlichen Gesinnung bestraft wurde (vgl. Entscheid Nr. 13/08-09 vom 16. April 2009).

13. Die Rekurrentin beantragt mit ihrem Rekurs explizit die Aufhebung der gegen sie gerichteten Busse. Wenn auch nicht explizit, so doch sinngemäss, verlangt sie zudem auch die Aufhebung der einzelrichterlichen Weisung zur Verlegung der Schiedsrichtergarderobe in einen anderen Bereich der Les Vernets-Halle gemäss Dispositiv Ziffer 2 des angefochtenen Entscheides.
14. Vorliegend muss die Frage beurteilt werden, ob neben der Bestrafung des Coaches vom HC Genève-Servette, Chris McSorley, auch die Rekurrentin (Genève-Servette HC SA) für dessen Verhalten bestraft werden kann und - wenn ja - wie.
 - 14.1 Im vorliegenden Fall war die Rekurrentin Veranstalterin resp. Verantwortliche des 2. Playoff-Viertelfinal-Spiels der National League A zwischen dem HC Genève-Servette und den Kloten Flyers vom 28. Februar 2009. Damit ist neben der Bestrafung des fehlbaren Coaches wegen Verletzung von Art. 88 RPL NL grundsätzlich auch eine Bestrafung der Rekurrentin wegen Verletzung ihrer Verpflichtungen als Veranstalterin des fraglichen Spieles möglich.
 - 14.2 In erster Linie zu prüfen ist, ob sich eine Pflichtverletzung der Rekurrentin aus dem ROS ergibt:
 - 14.2.1 Wie die Vorinstanz zu Recht ausführt, ist gemäss Art. 5 Abs. 1 ROS der Veranstalter verpflichtet, die Sicherheit der Spieler, Zuschauer und Funktionäre innerhalb des Stadions von der Ankunft der Gästemannschaft und der Schiedsrichter bis zum Zeitpunkt, da diese das Stadion wieder verlassen, zu gewährleisten. Gemäss Abs. 2 dieser Bestimmungen sind Spieler, Schiedsrichter und Offizielle jederzeit vor Übergriffen durch Zuschauer zu schützen. Ebenso sind Zuschauer vor Übergriffen durch Spieler und offizielle Funktionäre zu schützen.
 - 14.2.2 Art. 5 Abs. 3 ROS schreibt vor, dass jeder NL-Club ein Dispositiv für die Ordnung und Sicherheit ("**DOS**") in seinem Stadion zu erstellen hat. Diese

Dispositive sind vor jeder Saison durch die Kommission für Ordnung und Sicherheit ("**KOS**") zu prüfen, Mängel sind zu protokollieren und bis Saisonbeginn gemäss schriftlichem Antrag der KOS durch den Club zu beheben (Art. 3 Abs. 4 ROS). Mindestens einmal pro Saison - besondere Vorkommnisse und Bedürfnisse ausgenommen - hat die KOS bei jedem NL-Club gemäss dem ROS eine Inspektion durchzuführen (Art. 3 Abs. 3 ROS). Stellt die KOS während der Saison Sicherheitsmängel in einem Stadion fest, so erstattet sie hierüber unverzüglich Bericht an die Geschäftsführung der NL GmbH unter Beantragung entsprechender Massnahmen zur Wiederherstellung der Sicherheit (Art. 3 Abs. 5 ROS).

- 14.2.3 Bezüglich des Schutzes der Schiedsrichter vor Übergriffen von Mannschaftsoffiziellen ist der Wortlaut dieser Bestimmungen zwar vage, da die Schiedsrichter gemäss der Terminologie dieses Reglementes nicht als "*Funktionäre*" oder "*Offizielle*" gelten, sondern eben explizit als "*Schiedsrichter*" bezeichnet werden. Gemäss Art. 7 Abs 1 ROS muss nun aber das DOS die "*infrastrukturellen Massnahmen enthalten, welche für die Durchführung eine NL-Spiels im Stadion zu treffen sind, um die geordnete Durchführung des Spiels und die Sicherheit der Spieler, Schiedsrichter, Funktionäre sowie der Zuschauer zu gewährleisten*". Aus diesem allgemeinen Grundsatz ergibt sich eindeutig, dass - trotz der etwas vagen Formulierung in Art. 5 Abs. 1 und 2 ROS - klarerweise auch die Sicherheit der Schiedsrichter vor Übergriffen durch Spieler, Offizielle, Funktionäre und auch Zuschauer zu gewährleisten ist.
- 14.2.4 Es ist nichts aktenkundig, wonach die KOS anlässlich der jährlichen vorsaisonalen Prüfung des DOS der Rekurrentin oder im Zuge einer Inspektion Sicherheitsmängel festgestellt und bei der Geschäftsleitung der NL GmbH Massnahmen zur Wiederherstellung der Sicherheit beantragt hätte. In der Tat geht aus dem bei den Akten liegenden Situationsplan (act. 3) hervor, dass die Rekurrentin als Veranstalterin der Heimspiele an den 3 Zugängen zur Schiedsrichter-Garderobe 4 Sicherheitsleute positioniert hat (2 Personen beim Zugang hinter der Spielerbank Servette und je 1 Sicherheitsperson beim Ein-/Ausgang sowie beim Zutritt Tribüne). Damit ist sichergestellt, dass sich im Stadionbereich mit den Räumen "First Aide", "Spielergarderobe GE Servette HC", "Lokal GSHC", "Büro McSorley", "Büro Coaches", "SR-Garderobe" und "Lokal GSHC" nur solche Leute aufhalten, von denen man erwarten darf und muss, dass sie sich gegenüber den Schiedsrichtern mit Anstand und Respekt

verhalten. Zusätzliche infrastrukturelle und bauliche Massnahmen erscheinen hier jedenfalls dann nicht erforderlich und/oder verhältnismässig zu sein, wenn es sich - wie vorliegend - um Übergriffe einer einzelnen Person handelt. Übergriffe bzw. die Verletzung der Verhaltensgrundsätze des Art. 88 RPR NL allein durch eine Einzelperson sind, vor allem wenn es sich dabei um einen Funktionär, Offiziellen, Spieler oder Coach handelt, nach Massgabe von Art. 92 RPR NL konsequent und streng zu ahnden; in schweren Fällen sind ja durchaus Spielsperren oder die Einstellung in der Funktion für eine bestimmte oder unbestimmte Dauer, verbunden auch mit allfälligen Weisungen im Sinne von Art. 90 Abs. 3 RPR NL, möglich sind. Sollten sich entsprechende Verfehlungen von Chris McSorley gegenüber Schiedsrichtern wiederholen, wären entsprechende Sanktionen gegen ihn ernsthaft zu prüfen.

- 14.2.5 Aufgrund der Beurteilung der vorliegenden Akten und seinen Feststellungen muss das VSG davon ausgehen, dass das DOS der Rekurrentin in Ordnung ist. Es besteht aufgrund der Abklärungen des VSG auch keine frühere verbindliche Weisung an die Rekurrentin, die Schiedsrichter-Garderobe zu verlegen. Wenn das Verhalten von Chris McSorley Anlass zur Überprüfung des Sicherheitsdispositivs für die Schiedsrichter gibt, dann fällt dies nach Auffassung des VSG nach Massgabe der einschlägigen Bestimmungen des ROS (siehe vorn Ziffer 14.2.2) in den Zuständigkeitsbereich der KOS (vorsaisonale Überprüfung des DOS der Rekurrentin, Behebung allfälliger Beanstandungen/Mängel bis vor Saisonbeginn, Inspektionen, etc.).
- 14.3 In zweiter Linie ist zu klären, ob das Technische Reglement der Eissportanlagen vom 22. Juli 2007 ("**TREA**"), die Weisungen der NL GmbH zur Infrastruktur in den Stadien der NL A und NL B vom 18. Juni 2004 ("**WIS NL**") und/oder das Reglement über die Erteilung der Spielberechtigung ("**RES**") allenfalls eine Verpflichtung betreffend die örtliche Anordnung von Schiedsrichter-Garderoben enthalten:
- 14.3.1 Gemäss Art. 19 Ziffer 1 TREA müssen mindestens 2 Schiedsrichtergarderoben vorhanden sein, wo vier Spielergarderoben - wie z.B. in der National League (Art. 19 Ziff. 3 TREA) - vorgeschrieben sind. Diese Vorschrift ist jedoch nicht zwingend, wenn nicht zwei Spiele nacheinander stattfinden (Art. 19 Ziffer 1, 3. Absatz, TREA). Ziffer 2 dieser Bestimmung schreibt Mindestgrösse und -Ausstattung vor. Eine Vorschrift über die Anordnung bzw. den Ort der Schiedsrichtergarderoben in einer Eissportanlage findet sich im TREA nicht.

Immerhin müssten allfällige Mängel bzw. Verletzungen der Bestimmungen des TREA durch die Schiedsrichter oder andere Funktionäre der National League gemeldet werden, worauf bei NL-Clubs die Geschäftsführung der National League den fehlbaren Club orientieren und ihm Frist zur Behebung der Mängel ansetzen muss. Aus den Akten ergibt sich nicht, dass eine solche Anzeige mit Fristansetzung verbindlich erfolgt und durch die Rekurrentin nicht eingehalten worden wäre.

- 14.3.2 Gemäss Ziffer 3.1.1 WIS NL (act. 17) ist der Veranstalter verpflichtet, den Spielern und den Schiedsrichtern im Stadion ein optimales Umfeld für die Vorbereitung und für die Durchführung eines Spiels zu bieten. Gemäss dieser Weisung ist eine Kommission für Sportanlagen für Inspektionen der Stadien, für Beratungen von Clubs, für weitere Angelegenheiten im Bereich Infrastruktur bzw. für die Beantwortung von Fragen zum TREA zuständig. Diese Kommission hat aber gegenüber den Clubs kein direktes Weisungsrecht, sondern muss bei Feststellung erheblicher infrastruktureller Mängel in einem Stadion die Geschäftsführung der NL informieren und allfällige Massnahmen besprechen bzw. beantragen. Allfällige Entscheide erfolgen aber ausschliesslich durch die Geschäftsführung der NL. Besondere Sanktionen enthält diese Weisung nicht.
- 14.3.3 Auch das RES enthält für den vorliegenden Fall keine schlüssigen Bestimmungen.
- 14.3.4 Damit ergibt sich, dass weder das TREA, die WIS noch das RES Verpflichtungen von Clubs bezüglich der örtlichen Anordnung von Schiedsrichter-Garderoben beinhalten und in dieser Beziehung deshalb keine (Sicherheits-)Mängel technischer, baulicher oder infrastruktureller Art in der Les Vernets-Halle vorliegen.
- 14.4 Das VSG gelangt somit zum Schluss, dass keine Verletzung der vorn in Ziffer 14.2 und 14.3 erwähnten Reglemente vorliegt und demnach die der Rekurrentin auferlegte Busse nicht gerechtfertigt ist. Das Problem liegt nicht in der Anordnung der Garderobe oder einer mangelnden Sicherheit im Stadion und in den Kabinengängen, sondern bei Chris McSorley als Einzelperson. Und dieser wurde für sein Verhalten bereits bestraft.

15. Gemäss dem Bericht von Referee Chief Instructor Freddy Reichen vom 07. März 2009 (act. 18) und der Auskunft des Geschäftsführers der Rekurrentin ist die Stadt Genf derzeit daran, die Les Vernets-Halle umzubauen. Dieses Vorhaben bietet allenfalls die Chance, die dortige Situation auf konstruktive Weise zu verbessern. Das VSG empfiehlt der Geschäftsleitung National League dringend, die Rekurrentin im Sinne der WIS NL zu unterstützen. Allein mit einer Weisung, die Schiedsrichtergarderobe in einen anderen Bereich zu verlegen, ist das Problem nicht lösbar, wie dem Bericht von Referee Chief Instructor Freddy Reichen zu entnehmen ist (act. 18). Da die Rekurrentin nicht Eigentümerin der Les Vernets-Halle ist, liegt es zudem ohnehin nicht in ihrer (alleinigen) Macht, ein solches Vorhaben umzusetzen und die strittige Weisung zu erfüllen. In diesem Sinne ist die angefochtene Weisung aufzuheben (siehe dazu aber unten Ziffer 16). Sofern Sicherheitsmängel bestehen sollten, ist es zudem grundsätzlich Sache der KOS, nach Massgabe des ROS die erforderlichen Weisungen für die Rekurrentin zu erlassen und bei allfälligen Verstössen die Rekurrentin an den ER NL zu überweisen oder die Spielberechtigung zu verweigern (Art. 20 ROS).
16. Wie vorn in Ziffer 14.2.4 und 14.2.5 ausgeführt, kann aus dem bereits sanktionierten inakzeptablen Verhalten von Chris McSorley zwar nicht geschlossen werden, dass das DOS der Rekurrentin mangelhaft wäre. Das VSG hält aber in aller Klarheit fest, dass die Rekurrentin
- einerseits als Veranstalterin für die Sicherheit und den ordnungsgemässen Ablauf der Spiele verantwortlich ist und daher auch dafür zu sorgen hat, dass die Schiedsrichter ausserhalb des Spielfeldes vor einer unzulässigen Beeinflussung und Verunglimpfung durch Coaches, Offizielle und Funktionäre vor, während und auch nach einem Spiel nachhaltig geschützt werden, und
 - andererseits als Club - sowohl bei Heim- als auch bei Auswärtsspielen - für das anständige Verhalten ihrer Funktionäre zu sorgen hat (Art. 88 und 89 RPR NL).

Zur Sicherung dieser Verhaltensgrundsätze und im Wissen um die bei der Rekurrentin in der Person von Chris McSorley als Besitzer, General Manager und Coach bestehenden Personalunion erteilt hiermit das VSG der Rekurrentin gestützt auf Art. 90 Abs. 3 RPR NL die folgende **Weisung**:

Die Rekurrentin wird angewiesen, in Zukunft, d.h. ab der Saison 2009/10, durch geeignete Massnahmen dafür zu sorgen, dass die Schiedsrichter ausserhalb des

Spielfeldes, insbesondere in den Kabinengängen und vor ihrer Garderobe, von Coaches, Offiziellen und Funktionären, insbesondere von Chris McSorley, nicht mehr unzulässig beeinflusst, belästigt und/oder verunglimpft werden.

Als mögliche Massnahmen kommen nach Auffassung des VSG in Betracht:

- a) entsprechende Instruktion an die Sicherheitsorgane und Chris McSorley selber
- b) Begleitung der Schiedsrichter durch Sicherheitsorgane auf dem Weg zur Garderobe bzw. zum Spielfeld
- c) geeignete Zuweisung der bestehenden Garderoben an Mannschaften und Schiedsrichter, sowie
- d) als ultima ratio bauliche Vorkehrungen/Massnahmen im Rahmen des bevorstehenden Umbaus der Les Vernets-Halle (Verlegung der Schiedsrichtergarderobe in einen anderen von den Mannschaftsgarderoben und den Büroräumlichkeiten getrennten Bereich).

Sollte es in der Zukunft zu weiteren Verstössen von Chris McSorley gegen die Schiedsrichter kommen, müssten nicht nur strengere Disziplinarstrafen gegen ihn persönlich in Erwägung gezogen werden (siehe vorn Ziffer 14.2.4), sondern auch strengere Sanktionen gegen die Rekurrentin (siehe dazu die in Art. 91 RPR NL genannten Disziplinar massnahmen, insbesondere auch die Möglichkeit einer Stadionsperre im Sinne von Art. 1 Abs. 1 lit. g RPR NL).

17. Aufgrund der obigen Erwägungen gelangt das VSG zum Schluss, dass der Rekurs sowohl in Bezug auf die Busse als auch die Anweisung bezüglich Verlegung der Schiedsrichter-Garderobe in einen an deren Bereich der Les Vernets-Halle aufzuheben sind, wobei aber an die Stelle der aufgehobene Weisung des ER NL die oben in Ziffer 16 aufgeführte Anweisung tritt. Es ist Sache der Geschäftsleitung National League für die Umsetzung der obigen Weisung durch die zuständigen Gremien (wie z.B. die KOS, das Arena Committee) zu sorgen und die Einhaltung dieser Weisung durch die Rekurrentin zu überwachen.

b) Verfahrenskosten und Prozessentschädigung

18. Gemäss Art. 31 Abs. 1 RPR NL liegt die Verteilung der Verfahrenskosten im Ermessen des VSG, wobei diese grundsätzlich nach dem Obsiegen und Unterliegen im Verfahren erfolgt. Hat ein Verfahrensbeteiligter durch sein Verhalten unnötige Kosten verursacht, kann ihm ein entsprechender Kostenanteil ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens überbunden werden (Art. 31 Abs. 2 RPR NL).
19. Zu beachten ist vorliegend, dass die Rekurrentin mit ihrem Rekurs nur bezüglich der Busse vollumfänglich durchgedrungen ist. Die angefochtene Weisung des ER NL wird jedoch durch eine inhaltlich ergänzte Weisung ersetzt. Diese wiegt grundsätzlich viel schwerer. Zudem hat die Rekurrentin die ihr zur Nachreichung von Akten zweimal angesetzte Frist nicht eingehalten, womit sie unnötige Kosten verursacht hat. Es scheint deshalb als angemessen zu sein, die Kosten des erst- und zweitinstanzlichen Verfahrens zu einem Drittel der Swiss Ice Hockey Association (SIHA) und zu zwei Dritteln der Rekurrentin aufzuerlegen.
20. Eine Prozessentschädigung wird nicht zugesprochen (vgl. Art. 32 RPR NL).

und entschieden:

1. In teilweiser Guttheissung des Rekurses der Genève-Servette HC SA wird die ausgesprochene Busse von CHF 2'000.-- aufgehoben und die Anweisung gemäss Dispositiv Ziffer 2 des angefochtenen Entscheides wie folgt geändert:
Die Rekurrentin wird angewiesen, in Zukunft, d.h. ab der Saison 2009/10, durch geeignete Massnahmen dafür zu sorgen, dass die Schiedsrichter ausserhalb des Spielfeldes, insbesondere in den Kabinengängen und vor ihrer Garderobe, von Coaches, Offiziellen und Funktionären, insbesondere von Chris McSorley, nicht mehr unzulässig beeinflusst, belästigt und/oder verunglimpft werden.
2. *Die Geschäftsleitung Nationalliga GmbH wird angewiesen, für die Umsetzung der obigen Weisung durch die zuständigen Gremien (wie z.B. die KOS, das Arena Committee) zu sorgen und die Einhaltung dieser Weisung durch die Rekurrentin zu überwachen.*

3. Die Kosten des Rekursverfahrens bestehend aus:

Entscheidungsbühr	CHF	1'500.00
Schreib- und Zustellgebühren	CHF	<u>170.00</u>
Total	CHF	1'670.00

sowie die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens von CHF 850.00 werden zu zwei Dritteln der Rekurrentin und zu einem Drittel der Swiss Ice Hockey Association (SIHA) auferlegt.

4. Es wird keine Prozessentschädigung zugesprochen.

5. Schriftliche Mitteilung, inklusive Aktenverzeichnis, an die Rekurrentin, den Rekursgegner und an die Geschäftsleitung der Nationalliga GmbH per Telefax, an die Geschäftsstelle der SIHA per Telefax und A-Post, an die Pressestelle der SIHA per Telefax und die weiteren Mitglieder des Verbandssportgerichtes, die Einzelrichter der SIHA sowie den Referee in Chief per E-Mail.

Winterthur, 20. Mai 2009

Swiss Ice Hockey Association (SIHA)
Verbandssportgericht

A blue ink signature of Andreas Schwarz is written over a horizontal line.

Andreas Schwarz
Vorsitzender

Verfahren Nr. 14/08-09

**AKTENVERZEICHNIS
in Sachen**

Genève-Servette HC SA

gegen

SIHA, Einzelrichter der National League (ER NL)

- act. 1 Verfügung ER NL vom 2. März 2009
- act. 2 Telefax Genève-Servette Hockey Club S.A. vom 2. März 2009
- act. 3 Situationsplan SR Garderobe Genf
- act. 4 Entscheid im ordentlichen Verfahren Nr. 08-09/3402/7 des ER NL vom 3. März 2009
- act. 5 Rekurseingabe Genève-Servette vom 7. März 2009
- act. 6 Verfügung des Präsidenten des VSG vom 9. März 2009
- act. 7 Schiedsrichter-Rapport Brent Reiber vom 28. Februar 2009
- act. 8 Rapport Game-Supervisor Freddy Reichen vom 1. März 2009
- act. 9 Mail Brent Reiber an ER NL vom 1. März 2009
- act. 10 Mail Freddy Reichen an ER NL vom 1. März 2009
- act. 11 Mail ER NL an Brent Reiber vom 2. März 2009
- act. 12 Mail Brent Reiber an ER NL vom 2. März 2009
- act. 13 Mail Denis L. Vaucher an ER NL vom 2. März 2009
- act. 14 Verfügung des Vorsitzenden vom 17.04.2009
- act. 15 Schreiben des Vorsitzenden an die Rekurrentin vom 8. Mai 2009
- act. 16 Schreiben Geschäftsstelle Schweizerische Eishockey Nationalliga GmbH vom 24. April 2009
- act. 17 Weisungen der Schweizerischen Nationalliga GmbH zur Infrastruktur in den Stadien der Nationalliga A und B
- act. 18 Schreiben von Referee Chief Instructor Freddy Reichen vom 07. März 2009 an die Schweizerischen Eishockey Nationalliga GmbH über das Ergebnis seiner Kontrolle der Umsetzung der einzelrichterlichen Verfügung betreffend die SR-Garderobe in der Les Vernets-Halle